

Bekanntmachung

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Offenburg-Griesheim in den Offenburg-Mühlkanal; Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Der Abwasserzweckverband Raum Offenburg (AZV), Elsässerstraße 1a, 77652 Offenburg, beantragt die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von mechanisch-biologisch und chemisch gereinigtem Abwassers aus der Kläranlage Offenburg-Griesheim bei dem Flurstück Nr. 3231, Gemarkung Griesheim, Gemeinde Offenburg, in den Offenburg-Mühlkanal, Flst.Nr. 3020, Gemarkung Griesheim. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 befristet. Die beantragte maximale Einleitmenge beträgt wie bisher 250 l/s bei Trockenwetter und 925 l/s bei Regenwetter, die Notüberlaufmenge 1885 l/s. Die Jahresschmutzwassermenge beträgt 5.750.000 m³. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 148.000 Einwohnergleichwerten. Derzeit sind ca. 92.000 natürliche Einwohner angeschlossen. Das Einzugsgebiet der Kläranlage Offenburg-Griesheim umfasst die Teilgebiete Offenburg, Durbach, Hohberg, Ohlsbach, Ortenberg und Willstätt und wird überwiegend in Mischkanalisation entwässert. Die Kläranlage Offenburg-Griesheim wird unverändert weiter betrieben.

2.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff, § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Die Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

von Montag, den 29.09.2025 bis einschließlich Dienstag, den 28.10.2025

zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen auf den Internetseiten der folgenden Stellen:

- Stadtverwaltung Offenburg, www.offenburg.de/offenlage
- Gemeinde Durbach, www.gemeinde-durbach.de
- Gemeinde Hohberg, www.hohberg.de
- Gemeinde Ohlsbach, www.ohlsbach.de
- Gemeinde Ortenberg, www.ortenberg.de
- Gemeinde Willstätt, www.willstaett.de/Bekanntmachungen
- Regierungspräsidium Freiburg,
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Wasserrechtliche Verfahren“.

Die Unterlagen können in diesem Zeitraum in Papierform zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Offenburg, Technisches Rathaus, Bürgerbüro, Wilhelmstraße 12, 79654 Offenburg eingesehen werden.

4.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung am Montag, den 29.09.2025, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis

Dienstag, den 11.11.2025

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg
oder bei den Bürgermeisterämtern
- Stadt Offenburg, Wilhelmstraße 12, 79654 Offenburg
- Gemeinde Durbach, Tal 5, 77770 Durbach
- Gemeinde Hohberg, Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg
- Gemeinde Ohlsbach, Hauptstraße 33, 77797 Ohlsbach
- Gemeinde Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg

- Gemeinde Willstätt, Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

5.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

6.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung

benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und

- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

7.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Abwasser) und Referat 51 (Recht und Verwaltung) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf

Freiburg, den 19.09.2025

Regierungspräsidium Freiburg